

Satzung zur 1. Änderung der Abfallsatzung über das Entsorgen von Abfällen in der Stadt Usingen

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch 1 des Gesetzes vom 24.03.2020 (GVBl. S. 201)), § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. S212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetzes (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I.S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 03.05.2018 (GVBl. S. 82), §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Usingen in der Sitzung am 06.12.2021 folgende

Änderung der Abfallsatzung (-AbfS-) über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Usingen

beschlossen.

Artikel I Änderung § 17 Höhe der Gebühren:

§ 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Gebühr für das Einsammeln, Befördern und Entsorgen / Verwerten von Restmüll einschließlich sperriger Abfälle, kompostierbarer Abfälle (Bio- und Grünabfälle), PPK und von Elektro- und Elektronikaltgeräten incl. der weiteren von der Stadt erbrachten Leistungen besteht aus einer Grundgebühr und Leerungsgebühren.

a) Für jede Restmülltonne wird eine jährliche Grundgebühr erhoben.

• Restmüllbehälter 120 Liter	112,00 EUR
• Restmüllbehälter 240 Liter	224,00 EUR
• Restmüllbehälter 1.100 Liter	1.024,00 EUR

Für die Biotonne wird keine jährliche Grundgebühr erhoben

b) Für jede Entleerung der Abfallbehälter werden folgende Leerungsgebühren erhoben.

• Restmüllbehälter 120 Liter	4,40 EUR
• Restmüllbehälter 240 Liter	8,40 EUR
• Restmüllbehälter 1.100 Liter	36,80 EUR
• Bioabfallbehälter 120 Liter	3,09 EUR
• Bioabfallbehälter 240 Liter	5,81 EUR

Die Leerungsgebühr bemisst sich nach Art und Größe der zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter und der Anzahl der Leerungen. Als Mindestleerungen werden abgerechnet:

- Restmüllbehälter 120 und 240 Liter 4 Leerungen / Jahr
- Restmüllbehälter 1.100 Liter 8 Leerungen / Jahr
- Bioabfallbehälter 120 und 240 Liter 9 Leerungen / Jahr

Besteht die Gebührenpflicht weniger als ein Jahr, vermindert sich die anteilige Grundgebühr und die Anzahl der Mindestleerungen entsprechend. Ergeben sich bei der Berechnung der Mindestleerungen Bruchzahlen, so wird auf die nächste ganze Zahl abgerundet. Soweit im Bereitstellungs- / Abrechnungszeitraum weniger Leerungen als die Mindestleerungen in Anspruch genommen werden, erfolgt keine Gebührenerstattung oder -gutschrift.

Artikel II **§ 21 In Kraft treten**

Die Änderung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig wird der bisherige Absatz 1 des § 17 außer Kraft gesetzt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Usingen, 06.12.2021

Steffen Wernard
Bürgermeister